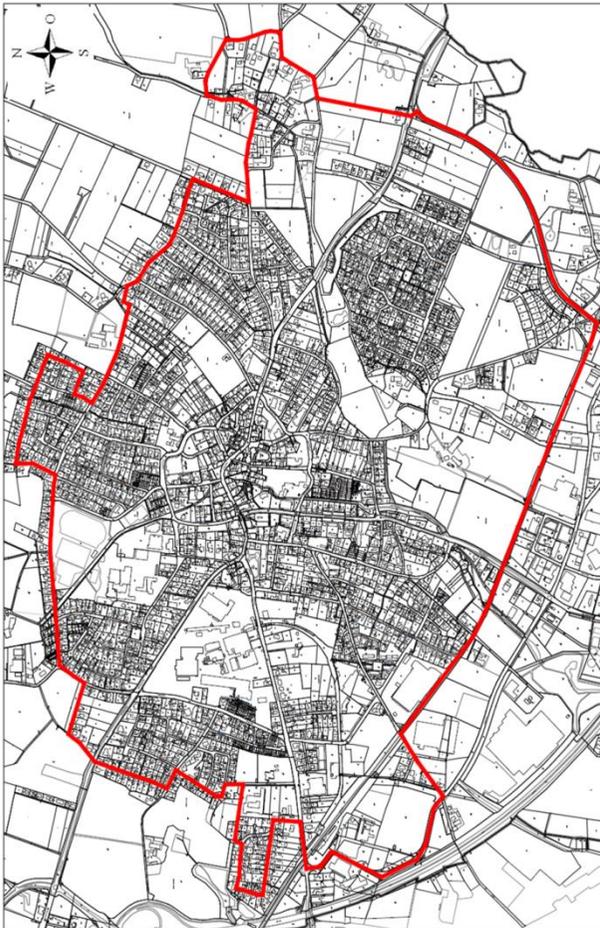


Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen.

- Halter*innen sind dazu verpflichtet, die von ihren Hunden verursachten Verschmutzungen durch Tierkot auf öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen zu entfernen.
- Hunde sind innerhalb des markierten Bereichs im Stadtgebiet ganzjährig an der Leine zu führen, mit Ausnahme von Blindenführhunden:



Nach Landesrecht sind Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. April bis 15. Juli) auch im Wald und in der freien Landschaft an der Leine zu führen.

Wie melde ich meinen Hund ab?

Die Haltung des Hundes ist abzumelden bei:

- Aufgabe der Hundehaltung
- Tod des Hundes
- Verlust des Hundes
- Wegzug des Hundehalters

Der Hund sollte sofort nach dem Ende der Hundehaltung abgemeldet werden. Die Abmeldung und die Rückgabe der Steuermarke erfolgt bei der Stadt, in welcher der Hund auch gemeldet ist. Je nach Grund der Abmeldung ist zudem ein Nachweis zum Beispiel in Form eines Kaufvertrages über den Verkauf oder einer tierärztlichen Bescheinigung über den Tod des Hundes zu erbringen. Für die Abmeldung ist das Abmeldeformular auszufüllen. Dieses erhalten Sie unter www.openrathaus.dissen.de oder in der Steuerabteilung der Stadt Dissen aTW. Außerdem ist zu beachten, dass der Hund auch im niedersächsischen Hunderegister abgemeldet werden muss.

Verstöße gegen die Vorschriften zum Halten und Führen von Hunden stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ihre Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

- **Steuerabteilung**
Telefon: 05421 303-205
E-Mail: steuern@dissen.de
- **Ordnungsabteilung**
Telefon: 05421 303-170
E-Mail: ordnung@dissen.de



Informationen rund um die Hundehaltung



Ein Wegweiser zum ordnungsgemäßen Umgang mit Hunden

Wer gilt als Hundehalter*in?

Als Hundehalter*in gilt, wer

- einen Hund für persönliche Zwecke oder zum Zwecke anderer Haushaltsangehöriger angenommen hat,
- einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält,
- einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder
- einen Hund auf Probe zum Anlernen hält.

Allgemeine Anforderungen an Hundehalter*innen

- 1 Sachkundenachweis
- 2 Kennzeichnungspflicht
- 3 Haftpflichtversicherung
- 4 Registrierung im Hunderegister
- 5 Hundesteuer

1. Sachkundenachweis („Hundeführerschein“)

Seit dem 1. Juli 2013 sind alle Erst-Hundehalter*innen dazu verpflichtet, ihre Sachkunde nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

2. Kennzeichnungspflicht

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip (Transponder) durch einen Tierarzt mit einer Kennnummer gekennzeichnet werden.

3. Haftpflichtversicherung

Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die

Mindestversicherungssumme liegt bei 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden.

4. Registrierung im Hunderegister

Hundehalter*innen müssen ihre Hunde im niedersächsischen Hunderegister registrieren. Die Registrierung ist gebührenpflichtig. Die Anmeldung kann online unter www.hunderegister-nds.de durchgeführt werden. Die Gebühr für die Online-Registrierung liegt bei 14,50 €. Zudem besteht die Möglichkeit, sich gegen eine Gebühr von 23,50 € telefonisch oder per Formular zu registrieren. Für die Registrierung ist außerdem die 15-stellige Transportnummer des Chips notwendig.

5. Hundesteuer

Grundsätzlich sind alle Hundehalter*innen steuerpflichtig. Das bedeutet, dass jeder dazu verpflichtet ist, seinen Hund bei der Stadt Dissen aTW anzumelden. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde halten, müssen sie auch gemeinsam für die Hundesteuer aufkommen. Die Steuer wird nach der Anzahl der Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- Für den ersten Hund: 75,00€
- Für den zweiten Hund: 100,00€
- Für jeden weiteren Hund: 120,00€
- Für jeden gefährlichen Hund: 650,00€

Wann muss ich meinen Hund anmelden?

Personen, die sich einen Hund anschaffen oder mit einem Hund zuziehen, sind dazu verpflichtet, dies der Stadt **innerhalb einer Woche** schriftlich mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten ab drei Monaten als angeschafft. Das entsprechende Anmeldeformular erhalten Sie unter www.openrathaus.dissen.de oder in der Steuerabteilung der Stadt Dissen aTW. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Steuermarke. Diese muss der Hund

außerhalb der Wohnung oder eines nicht eingezäunten Grundstücks sichtbar tragen.

Welche Unterlagen sind bei der Hundeanmeldung einzureichen?

- Nachweis über die Sachkundeprüfung (sog. genannter „Hundeführerschein“)
- Nachweis über die Kennzeichnung durch Chip/ Transponder
- Nachweis der Haftpflichtversicherung

TIPP

Alternativ können Sie bei der Anmeldung auch Ihren EU-Heimtierausweis vorlegen. Denn dieser enthält alle Angaben über Ihren Hund, die für die Anmeldung notwendig sind. Den EU-Heimtierausweis erhalten Sie in der Regel bei dem Tierarzt, welcher Ihren Hund mit dem elektronischen Chip kennzeichnet.

Weitere Pflichten von Hundehalter*innen

Nach der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dissen aTW vom 28.03.2019 müssen Hundehalter*innen diese Vorgaben befolgen:

- Hundehalter*innen haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde andere Menschen und Tiere nicht gefährden.
- Hundehalter*innen dürfen ihre Hunde außerhalb von ausbruchssicheren Grundstücken nicht ohne Aufsicht herumlaufen lassen.
- Von Hunden in übermäßigem Ausmaß verursachter Lärm ist durch die Hundehalter*innen zu vermeiden. Das gilt vor allem während der allgemeinen